

Bestattungsregeln in Deutschland

Die heute gültigen rechtlichen Regelungen zur Bestattung reichen in die Zeit der 30er-Jahre zurück. 1934 wurden Gesetze zum Bestattungswesen erlassen, die vielfach heute noch Gültigkeit haben. Viele Regelungen beziehen sich auf diese Gesetzgebung.

Grundsätze der Bestattungsregeln

Die Bestattung von Toten wird als eine Aufgabe des Staates angesehen. Die Regelungen des Bestattungswesens sind vom Grundsatz der Seuchenabwehr getragen. Die Leiche muss vor der Bestattung untersucht (beschaut) werden, um eventuelle ansteckende Krankheiten zu erkennen. Das erfordert, dass zwischen Tod und Bestattung eine gewisse Zeitspanne verstreichen muss. Die Leichen müssen nach einer gewissen Zeit, die sie im Haus des Verstorbenen bleiben dürfen, in gekühlten Räumen aufbewahrt werden. Die Bestattung muss auf einem Friedhof erfolgen (Friedhofszwang); die Friedhöfe dürfen nur von den Städten und Gemeinden sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, betrieben werden. Die Gestaltung der Friedhöfe folgt dem Prinzip einheitlicher Grabgestaltung, die Anlage muss sich insgesamt in das Landschaftsbild einpassen.

Christlicher Hintergrund

An den Regeln ist ein christlicher Hintergrund unverkennbar. Dies wird zum Beispiel daran deutlich, dass die Bestattung im Sarg zur Norm gesetzt wurde. Die Feuerbestattung ist auf Antrag zulässig. In der katholischen Kirche war die Verbrennung bis zum 2. Vatikanischen Konzil (1964–1966) verboten. Die Feuerbestattung wurde vor allem von nichtreligiösen Menschen und von Freidenkern und Freireligiösen praktiziert – ihre Zahl war gering. Im Lauf der Jahre

hat die Zahl der Feuerbestattungen auch unter Christen zugenommen. Da die Möglichkeit der Feuerbestattung vorhanden war, ergaben sich also keine Konflikte.

Wandlungen der Bestattungsformen

In den letzten Jahren haben sich verschiedene Wandlungen der Bestattungsformen ergeben. Mit dem geltenden Recht in der Regel verträglich ist der Wunsch einer größer werdenden Zahl von Menschen nach anonymer Bestattung. Die von den Friedhofsordnungen geforderte Grabpflege kann – gegen Geldzahlung – problemlos an die Friedhofsgärtnerei(en) übertragen werden, so wie dies auch geschieht, wenn die Angehörigen nicht mehr am Ort des Verstorbenen wohnen.

Darüber hinaus gibt es vermehrt den Wunsch, außerhalb des Friedhofs begraben zu werden – zum Beispiel an Orten, die dem Verstorbenen wichtig sind. Dem steht der Friedhofszwang entgegen. Solche geäußerten Bedürfnisse spiegeln die zunehmende Pluralisierung und Individualisierung von Wertvorstellungen und Lebenshaltungen, die auch vor dem Tod nicht Halt machen.

Schließlich aber sind durch Migration Menschen nichtchristlichen Glaubens nach Deutschland gekommen. In diesen Religionen gibt es Bestattungsregeln, die von säkularen oder christlichen Formen abweichen. In der Regel wurden die Toten in ihre Herkunftsländer überführt – auch aus Verbundenheit zur früheren Heimat. Dieser Trend geht jedoch zurück, weil Deutschland mehr und mehr zur Heimat von Menschen nichtchristlichen Glaubens wird.

www.religion-online.info/themen/bestattung.html
[05.07.2013]